

Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer UVP (Anlage 3)

31.07.2023

- Vorhaben:** Wesentliche Änderung der Kläranlage Stavenhagen
- Betrieb:** WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen
Schultetusstraße 56, 17153 Stavenhagen
- Nr. nach Anlage 1 zum UVPG** 8.4.1.2 (S)
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
(siehe § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG)
- zugrundeliegende Unterlagen und Stellungnahmen**
- Antragsunterlagen nach § 16 BImSchG
 - Stellungnahmen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 26.01.2023, 16.02.2023 und Ergänzung vom 11.07.2023
 - Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Prüfergebnis	
		Sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich?:	Ja/Nein
1.	<u>Merkmale der Vorhaben</u>		
1.1	Beschreibung des Vorhabens: Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten	Der WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen betreibt im Bereich der Kläranlage eine mit dem Bescheid G 025/97 vom 07.11.1997 beim StALU MS genehmigte BHKW-Anlage. Geplant ist die wesentliche Änderung durch den Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen zur Erzeugung von Klärgas in der vorhandenen Klärgaserzeugungsanlage der Kläranlage Stavenhagen. Diese geplante Änderung umfasst die Erweiterung der genehmigten BHKW-Anlage am Standort Schultetusstraße 56, 17153 Stavenhagen (Gemarkung Stavenhagen, Flur 5, Flurstück 124/5). Die maximale Gesamteinsatzmenge beträgt zukünftig 18.150 t/a (49,73 t/d). Aufgrund der Einsatzes von nicht gefährlichen Abfällen ist die Anlage zukünftig nach der Nr. 8.6.2.2 der 4. BImSchV eingestuft. Im Rahmen der Änderung erfolgen keine Baumaßnahmen.	-

1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Bei der Klärgaserzeugungsanlage i. V. m. der BHKW-Anlage des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen handelt es sich um eine bestehende Anlage auf dem Gelände der Kläranlage Stavenhagen, die sich im Nordosten der Stadt Stavenhagen befindet. Die geplante Änderung ist unter Nr. 1.1 beschrieben. Der Bereich der vorhandenen Kläranlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt Stavenhagen als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt. Die nördliche Ortslage Stavenhagens ist geprägt durch ein Nebeneinander von Betrieben und Wohnnutzungen. Westlich der Anlage befinden sich ein Betrieb zur Kartoffelverarbeitung, ein Heizkraftwerk sowie eine Klärschlammverbrennung (in Bau). Im Norden grenzt eine baumbestandene Grünfläche an den Anlagenstandort und weiter nördlich verläuft eine Bahntrasse. Südlich der Anlage befindet sich Wohnbebauung sowie weitere Grünflächen. Eine direkte Verbindung zu den angrenzenden Betrieben besteht nicht.	Nein
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere:		
	→ Fläche, Boden	Durch den geänderten Substrateinsatz erfolgt kein Flächenverbrauch/ keine Neuversiegelung. Die Anlage ist bereits durch eine Zufahrt erschlossen.	Nein
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Die Wasserversorgung der Anlage wird über das öffentliche Netz sichergestellt.	Nein
	→ Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Durch die Änderung erfolgt keine Beeinträchtigung von Pflanzen und kein Eingriff in Lebensräume von Tieren. Die vorhandene biologische Vielfalt im Umfeld der Kläranlage ändert sich bei der Vorhabenrealisierung nicht.	Nein
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG	Durch die geplante Änderung der Anlage entstehen keine neuen Abfälle und keine zusätzlichen Abfallmengen. Es fallen beladene Aktivkohle und Altöl an, die bei Neuankunft ausgetauscht und fachgerecht entsorgt werden. Des Weiteren fällt entwässerter Klärschlamm an, der einer thermischen Abfallverwertungsanlage zugeführt wird. Hausmüllähnliche Abfälle werden von der örtlichen Müllabfuhr abgeholt. Anfallende Verpackungen werden von den Lieferfirmen wieder mitgenommen und fachgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet oder über die gelben Wertstoffsäcke der Wiederverwertung zugeführt.	Nein
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<u>Emissionen Luft/Lärm:</u> Mit der Änderung des Substrateinsatzes gehen keine Änderungen der bestehenden Anlagenteile einher. Eine Änderung der Geruchs,- Lärm- und Luftschadstoffemissionen erfolgt nicht. <u>Wassergefährdende Stoffe:</u> Ein zusätzlicher Einsatz wassergefährdender Stoffe erfolgt nicht. Der bestehende Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird nicht geändert. <u>Abwasser/ Niederschlagswasser:</u> Die Niederschlagswasserableitung wird mit der Änderung des Substrateinsatzes nicht geändert. Aus der Änderung ergibt sich kein geänderter Umgang mit dem Abwasser.	Nein Nein Nein

1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschl. der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf 1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG	<u>gehandhabte Stoffe:</u> Außer den zukünftigen Einsatz von nicht gefährlichen Abfällen erfolgt keine Änderung zum bestehenden Betrieb. <u>Technologie:</u> Ein Unfallrisiko besteht an der Anlage u.a. den elektrischen Einrichtungen (Trafo, Schalt-schränke, Steuerung), an sich drehenden und bewegenden Teilen (Dosierer, Pumpen, Homogenisie-rungseinrichtungen), heißen Bauteilen (Motor, Heizungsleitungen) und Aufstiegen (Leitern). Zur Vermeidung von Unfällen sind versch. Regelwerke zu beachten und einzuhalten. Der Umgang mit gehandhabten Stoffen sowie den zu bedienenden und zu kontrollierenden Bauteilen ist festgelegt (Ge-fährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung, Feuerwehrplan usw.). Ein Havarierisiko hinsichtlich der Lage-rung, Beförderung von giftigen, explosiven, radioaktiven, krebserregenden und erbgutverändernden Stof-fen besteht nicht. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und ist von der Ände-rung nicht betroffen. Ein erhöhtes Risiko ergibt sich bei ordnungsgemäßen Umgang mit diesen Stoffen nicht. Um den Zutritt Unbefugter zu verhindern, ist das Betriebsgelände eingezäunt. Ein Unfallrisiko bei der Anlage, insbesondere in Hinsicht auf die verwendeten Technologien sind bei der Aufrechterhaltung der guten fachlichen Praxis äußert gering. Diese Risiken werden durch die Anlagen gem. dem Stand der Technik reduziert. <u>Störfallrisiko:</u> Klärgas ist als entzündbares Gas entsprechend Nr. 1.2.2 des Anhangs I der 12. BImSchV eingestuft. Es gelten die Mengenschwellen nach Anhang I, Nr. 1.2.2 Spalte 4 und 5 der 12. BImSchV von 10.000 kg für die untere Klasse und 50.000 kg für die obere Klasse. Die maximale Klärgaslagermenge der Klärgasan-lage Stavenhagen beträgt nach der Änderung 2.834 kg, so dass die Mengenschwelle für die untere Klasse nicht überschritten wird und die Anlage nicht der Störfallverordnung unterliegt.	Nein Nein Nein
1.7	Risiken für die menschliche Gesund-heit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Es bestehen keine besonderen Risiken bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage sowie bei der Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln.	Nein

2.	<u>Standort der Vorhaben</u>		
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Der Bereich der vorhandenen Kläranlage ist im Flächennutzungsplan der Stadt Stavenhagen als „Fläche für Versorgungsanlagen“ mit der Zweckbestimmung „Abwasser“ dargestellt. Die nördliche Ortslage Stavenhagens ist geprägt durch ein Nebeneinander von Betrieben und Wohnnutzungen. Westlich der Anlage befinden sich ein Betrieb zur Kartoffelverarbeitung, ein Heizkraftwerk sowie eine Klärschlammverbrennung (in Bau). Im Norden grenzt eine baumbestandene Grünfläche an den Anlagenstandort und weiter nördlich verläuft eine Bahntrasse. Südlich der Anlage befindet sich Wohnbebauung sowie weitere Grünflächen. Die Klärgaserzeugungsanlage mit BHKW-Anlage auf dem Anlagengelände der Kläranlage Stavenhagen hat eine Gesamtfläche von ca. 8.356 m². Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich westlich in ca. 260 m Abstand zum Zentrum der vorhandenen Anlage. Das Gebiet der nächstgelegenen Wohnbebauung ist als Stadtgebiet/ Innenbereich der Stadt Stavenhagen einzustufen. Das Betriebsgelände sowie das nähere Umfeld der Kläranlage werden nicht touristisch oder zur Erholung genutzt.	Nein
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere ..., des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)		
	➔ Fläche, Boden	Die Klärgaserzeugungs- mit BHKW-Anlage befindet sich auf dem Betriebsgelände der Kläranlage Stavenhagen. Mit der beantragten Änderung ist kein Neubau sowie zusätzliche Flächenversiegelung verbunden. Eine Änderung oder Beeinträchtigung des Bodens ist mit dem Vorhaben nicht gegeben.	Nein
	➔ Wasser	Der Vorhabenstandort liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser erfolgt durch das Vorhaben nicht.	Nein
	➔ Landschaft	Das Landschaftsbild am Vorhabenstandort ist durch die vorhandene Kläranlage geprägt. Der Anlagenstandort befindet sich in einem gewerblich, städtisch geprägten Gebiet mit lockeren Baumreihen und einzelnen Gehölzgruppen. Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb der vorhandenen Kläranlage. Eine Änderung der Kubatur der Gebäude ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplante Änderung können ausgeschlossen werden.	Nein
	➔ Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	Das Betriebsgelände befindet sich innerhalb der vorhandenen Kläranlage Stavenhagen. Eine Errichtung neuer Anlagenteile erfolgt nicht. Die Wirkungen der beantragten Änderung sind nicht geeignet, das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt über das bestehende Maß hinaus zu beeinträchtigen.	Nein

2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		
2.3.1	Natura 2.000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Der Betriebsstandort der vorhandenen Anlage befindet außerhalb von Natura 2.000-Gebieten. Das nächstgelegene FHH-Gebiet „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“ (DE 2243-302) befindet südlich in ca. 300 m Entfernung bzw. weiter östlich vom Anlagenstandort. <i>[siehe Nr. 3.0]</i>	Ja
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Umkreis von 1.000 m um den Anlagenstandort.	Nein
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Nationalpark ausgewiesen.	Nein
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Das Landschaftsschutzgebiet „Ivenacker Tiergarten“ befindet sich östlich in ca. 450 m Abstand zum Anlagenstandort. <i>[siehe Nr. 3.0]</i> Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ist kein Biosphärenreservat ausgewiesen.	Ja
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen.	Nein
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen, nach § 29 BNatSchG	Westlich der vorhandenen Anlage in einer Entfernung von ca. 350 m befindet sich eine einseitige Baumreihe (Linden) an der Bundesstraße B 194. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.	Nein
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich in einem Abstand von ca. 160 m südwestlich der vorhandenen Anlage. Es handelt sich um naturnahe Feldhecken. Auf Grund der fehlenden zusätzlichen Emissionen der beantragten Änderung ist eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen.	Nein
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG	Im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort sind keine Wasserschutzgebiete, keine Heilquellenschutzgebiete, keine Risikogebiete und keine Überschwemmungsgebiete ausgewiesen.	Nein

2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Überschrittene Umweltqualitätsnormen sind nicht im Umkreis mit Radius von 1.000 m vom Anlagenstandort ausgewiesen.	Nein
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Der Anlagenstandort befindet sich in einem Gebiet mit geringer Bevölkerungsdichte.	Nein
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden ist.	Auf dem geplanten Anlagengelände sind keine Bodendenkmäler oder Denkmäler bekannt.	Nein

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
3.	<u>Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen</u>	
3.0	<u>Betroffenheit der Schutzgüter:</u>	
	→ Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	Die nächstgelegenen fremdgenutzten Wohnhäuser befinden sich westlich in ca. 260 m Abstand zum Zentrum der vorhandenen Anlage. Eine Beurteilung der Geruchsimmissionen der Bestandsanlage erfolgte in einem Gutachten, dass den Antragsunterlagen beiliegt und im Rahmen eines früheren Baugenehmigungsverfahrens erstellt wurde. Es ist festzustellen, dass von der Bestandsanlage keine beeinträchtigenden Geruchsemissionen hervorgerufen werden. Da keine neuen Emissionsquellen hinzugefügt werden, haben die Aussagen des Gutachtens weiterhin Bestand. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen können durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Es kommt lediglich zu einer zusätzlichen Anlieferung durch 2 LKW am Tag. Daher ist durch die geplante Änderung der Anlage mit keinen relevanten Belästigungen durch Lärm oder Geruch an den nächstgelegenen Wohnhäusern zu rechnen. Risiken für Arbeitnehmer sind bei Einhaltung des Standes der Technik und der einschlägigen Sicherheitsregeln ausgeschlossen.
	→ Klima, Luft	Keine Auswirkungen, siehe Schutzgut: „Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit“
	→ Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	Der Vorhabenstandort ist aufgrund der bestehenden Anlagen und Betriebe im näheren Anlagenumfeld weniger wertvoll für Arten und Lebensgemeinschaften. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Ivenacker Tiergarten, Stavenhagener Stadtholz und Umgebung“ (DE 2243-302) befindet sich südlich in ca. 300 m Entfernung bzw. weiter östlich vom Anlagenstandort. Negative Auswirkungen durch die geplante Maßnahme in Lebensraumtypen des FFH-Gebietes sowie generell den Lebensraum von Tieren und Pflanzen können ausgeschlossen werden. Es findet keine Neuversiegelung von Flächen statt. Durch das Vorhaben werden keine Eingriffe in Natur- und Landschaft verursacht. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ist ausgeschlossen.
	→ Wasser	Bei Realisierung des Vorhabens werden keine Gewässer überbaut oder beeinträchtigt. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit und der Stand der Technik weiterhin eingehalten werden. Bei Einhaltung dieser Anforderungen sind keine Umweltverschmutzungen zu erwarten.
	→ Boden, Fläche	Keine Auswirkungen, denn mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Versiegelung verbunden. Neubauten werden nicht errichtet.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
	→ Landschaft	Das Landschaftsschutzgebiet „Ivenacker Tiergarten“ befindet sich östlich in ca. 450 m Abstand zum Anlagenstandort. Durch das beantragte Vorhaben werden der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes und der Charakter der Landschaft nicht beeinträchtigt. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich des Landschaftsbildes sind daher nicht zu erwarten.
	→ Kulturgüter, sonstige Sachgüter	Keine Auswirkungen
3.1	Art und Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	Es gibt Vorbelastungen durch die bestehende Kläranlage sowie den Betrieben im näheren Anlagenumfeld. Auswirkungen hinsichtlich der Geruchs-, Lärm- und Luftschadstoffemissionen, die durch den Betrieb der geänderten Anlage erfolgen, sind verfahrenstechnisch nicht zu vermeiden, jedoch in ihrer Erheblichkeit derart gering, dass sie keine beeinträchtigenden Wirkungen aufweisen. Durch das Vorhaben ist mit keiner nachteiligen Erhöhung der vom Anlagenstandort ausgehenden Gerüche und Lärmimmissionen zu rechnen. Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte werden an den nächstgelegenen Immissionsorten eingehalten. Die potentielle Gasmenge der Anlage liegt unterhalb der Schwelle der 12. BImSchV.
3.2	etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	Es besteht kein grenzüberschreitender Charakter, da sich die Anlage nicht im Grenzgebiet befindet.
3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	Durch bereits bestehenden Anlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Es gibt keine Anhaltspunkte für nachhaltige Beeinträchtigungen durch Geruchs- und Lärmemissionen. Eine Flächenneuversiegelung/-verbrauch erfolgt durch das Vorhaben nicht.
3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Von dem Vorhaben gehen nur betriebsbedingte Auswirkungen aus. Es wurde jedoch nachgewiesen, dass diese Auswirkungen (Geruch und Lärm) bei bestimmungsgemäßigem Betrieb zu keinen erheblichen schädlichen Umwelteinwirkungen führen.
3.5	voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	Die geplante Maßnahme ist dauerhaft für die gesamte Betriebszeit. Bei einer Betriebsaufgabe wird die geplante Maßnahme vollständig rückgängig gemacht.
3.6	Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Im Umfeld der Kläranlage befinden sich weitere emittierende Anlagen. Auch im Zusammenwirken mit diesen Anlagen werden betriebsbedingt keine Änderungen hinsichtlich der Immissionen des Geruchs und anderer Luftschadstoffe sowie des Lärms zum bestehenden Zustand erwartet.
3.7	Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern	Mit dem Betrieb der Anlage nach dem neuesten Stand der Technik sowie darüber hinaus betrieblich organisatorischen Maßnahmen werden negative Auswirkungen auf die Schutzgüter soweit wie möglich vermieden und die unvermeidlichen Emissionen geringgehalten.

Nr. Anlage 3	Bezeichnung	Beurteilung der möglichen Auswirkungen anhand der unter Nr. 1 und 2 dargestellten Kriterien hinsichtlich der Erheblichkeit
		Weitere Möglichkeiten: Betriebsführung nach dem Stand der Technik, genehmigungskonformer Betrieb, Umsetzung geltender Rechtsnormen, Sicherheitsmanagement, Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung, Regelmäßige Wartung der Anlage durch Fachfirmen, Ordnung und Sauberkeit (z.B. Sauberkeit auf den Fahrwegen).

Zusammenfassung

Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen:

Mit der Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung soll geklärt werden, ob trotz der geringen Größe und Leistung eines Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich bei der standortbezogenen Vorprüfung lediglich mit der besonderen Situation des Vorhabenstandortes begründen. Da sich die zu erwartenden Umweltwirkungen nur abschätzen lassen, wenn neben dem Standort des Vorhabens auch die Art und Größe des Vorhabens und seine Umweltauswirkungen berücksichtigt werden, erfolgt die Betrachtung unter Berücksichtigung aller Prüfkriterien der Anlage 3 des UVPG.

Die Prüfung basiert auf den von der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren eingereichten Angaben sowie den o.g. eingereichten Stellungnahmen und auf eigenen Überprüfungen durch das StALU MS.

Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet sind nicht zu besorgen.

Das Vorhaben führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern im Sinne des UVPG. Zusammenfassend wird eingeschätzt, dass durch die Änderung der Klärgaserzeugungs- mit BHKW-Anlage am Standort Stavenhagen keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Die Auswirkungen haben nicht den Charakter, dass sie gemäß § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist somit nicht UVP-pflichtig.